

Gerichts

Zeitung



Das Gerechtigkeit unter Waage, Gerechtigkeit unter Schwert.

Beilschrift

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Muggl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr. Monatlich..... 7 1/2 Sgr. incl. Porto, resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwalderbrücke Nr. 1.

Berlin, Sonnabend den 23. Mai.

Inland.

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 20. Mai.

Der Arbeitsherr Albert Gustav Ludw. Bartus ist der Urkundenfälschung angeklagt. Er stand seit October v. J. bei dem Juchtermeister Wilhelm Habel und dessen Bruder, dem Fabrikbesitzer Ferdinand Habel, in Dienst. Am 10. Jan. d. J. wurde er von dem Ersteren mit 5 Thlrn. nach der Holzmarktstraße geschickt, um für dies Geld bei dem Kaufmann Schumann Mehl und Kleie zu kaufen; er sollte sich über die geleistete Zahlung eine Quittung geben lassen und wenn der Preis der Waaren unter 5 Thlr. wäre, das herausbekommene Geld an Wilhelm Habel abliefern. Er brachte auch zu seinem Dienstherrn Mehl und Kleie, die er bei Schumann gekauft, mit einer Quittung desselben, über den Empfang von 4 Thlr. 27 Sgr. und lieferte an seinen Dienstherrn 3 Sgr. ab. Da die Quittung sehr mangelhaft resp. fehlerhaft geschrieben war, sagte Wilhelm Habel den Verdacht, daß dieselbe nicht richtig sei und ließ dieselbe bei Schumann anfragen, von dem er nun erfuhr, daß er die Quittung weder selbst geschrieben, noch von einem Anderen habe schreiben lassen, daß er von dem Arbeitsherrn für Mehl und Kleie nur 4 Thlr. 5 Sgr. verlangt und erhalten und ihm hierüber Quittung gegeben.

Am 15. Jan. hat der Angeklagte in einem Schantol eine Tabackspfeife, mit silbernem Beschlag den Säften zum Kauf an. Der Wirth, welcher vermutete, daß der Angeklagte nicht auf rechtliche Weise in den Besitz dieser Pfeife gelangt sei, veranlaßte die Verhaftung desselben. Der Angeklagte gestand alsdann diese Pfeife und außerdem ein Paar werthlose Epauletten seinem zweiten Dienstherrn, Ferdin. Habel, aus unverschämten Räumlichkeiten entwendet zu haben.

Wie in der Voruntersuchung, war er auch im Audienztermin in Bezug auf beide Anlagepunkte geblieben. Er wurde, da der Gerichtshof den von der Verteidigung ohne Widerspruch der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Staturung mildernder Umstände genehmigte, ohne Zuziehung der Geschworenen für schuldig erklärt und zu 4 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 5 Thlrn. ev. noch 5 Tagen Def. verurtheilt.

2. Die unverschämte Wiefener: 18 Jahr alt, hat geständig im Namen ihrer Dienstherrschaft, der unverschämten Scherer, an den Vicinalienhändler Arenberg drei Briefe, worin Waaren auf Credit verhängt wurden; gerichtet und diese Waaren im Werthe von 8 Thlr. auch erhalten. Auch hat sie ihrer Dienstherrschaft geständig Dattler gestohlen; ferner keine Geldbeträge, die sie von ihrer Dienstherrschaft zur Abfertigung an andere Personen erhalten hatte, unterschlagen. Sie wurde wegen Urkundenfälschung, Diebstahls und Unterschlagung zu 7 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 25 Thaler verurtheilt.

3. Die unverschämte: 20 Jahr alt, ist überführt, einem dreijährigen Kinde ein Paar Ohringe aus Gold und ein Paar Ohrringe zu haben und wurde dafür zu Jahr Gefängniß verurtheilt.

Sitzung vom 22. Mai.

1. Der Arbeiter Christian Raab: 32 Jahre alt,

seit 1853 bereits 2 Mal wegen Diebstahls mit 3 und 4 Monaten Gefängniß bestraft, ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 17. Februar d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, vernahm der Tischlerlehrling Liebenow auf dem Hofe des Hauses Große Frankfurterstraße 26 ein aus dem dort belegenen Hühnerstall seines Oheims, des Ackerbürgers Liebenow, hervorbringendes auffälliges Geschrei von Hühnern, und zeigte dies seinem Oheim an, der sich darauf in den Hühnerstall begab und dort den Angeklagten mit einem blutigen Messer in der Hand und neben einem Sack stehend fand, in welchem sieben Hühner mit abgeschnittenen Halsen lagen.

Der Angeklagte hat vor der Polizei und in der gerichtlichen Voruntersuchung eingestanden, daß er durch das offene Fenster in den Hühnerstall gestiegen und diesen Diebstahl verübt.

Im heutigen Audienztermin räumte er das Einsteigen durch das Fenster und den Diebstahl ein, bestritt aber, daß er mit der Absicht des Diebstahls eingestiegen sei. Aus diesem Grunde wurde sein Geständniß, das der Staatsanwalt für qualifizirt erachtete, während der Verteidiger es nicht als ein solches anerkennen wollte, vom Gerichtshof für nicht qualifizirt erklärt und mit Zuziehung der Geschworenen verfahren. Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde er zu 5 Jahren Zuchthaus und 5jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Uhrmacherlehrling Julius Schlesinger, 17 Jahr alt, jüdischen Glaubens, noch unbestraft, ist der vorsätzlichen schweren Körperverletzung angeklagt.

Der Angeklagte arbeitete als Gehülfe in dem Geschäft des Uhrenfabrikanten Suerlin. Als solcher stand er unter der Aufsicht des ältesten Gehülfen Marggraf. Er hatte sich gegen denselben vielfach unfolgsam bewiesen. Am 20. Decbr. v. J. ließ er bei seinem Hineintreten in die Arbeitsstube die Thür hinter sich offen, weigerte sich auch dieselbe zu schließen, als ihn der Handdiener Schönebeck, und da dies erfolglos blieb, Marggraf dazu aufgefordert hatte und gab dem Letzteren sogar eine unbeschriebene Antwort. Marggraf äußerte nun, er habe verdient ein Paar Kaperköpfe zu bekommen. Als Schlesinger nun auf Marggraf zu schimpfen begann, stand Letzterer auf, um seine Drohung zu verwirklichen. Dies wartete jedoch Schlesinger nicht ab, sondern sprang plötzlich auf und versetzte ihm mit geballter Faust einen Stoß in das Auge, so daß Marggraf aus dem Auge blutete und auf demselben nicht sehen konnte. Dem Schönebeck, welcher ihn darüber zur Rede stellte, erwiderte er, daß er nichts, wenn er angegriffen würde, einen Schlag auf diese Weise gegen den Angreifenden führe und daß er von Marggraf auf dem Dachhofplatze einem Menschen ebenfalls einen solchen Schlag versetzt habe, daß er wohl an ihn denken werde.

Da die Schwere des verletzten Auges immer abnahm, begab sich Marggraf in die von Strafsche Klinik. Nach dem hier von dem Dr. Coerdts ausgesprochenen Urtheile vom 29. Decbr. 1856 und 12. Januar 1857: ist er an einer Netzhautablösung und grauem Starb des rechten Auges, und nach dem Gutachten des gerichtlichen Arztes, Geh. Medicinal-Raths Dr. Casper, ist die Schwere des verletzten Auges unwiederbringlich verloren.

Der Angeklagte behauptete heute, daß von Marg-

graf bereits mit Schlägen ins Gesicht angegriffen worden und daß er nur dessen Angriffe abgewehrt habe. Marggraf bestritt aber, ihn geschlagen zu haben und der Zeuge Schönebeck bestätigte diese Angabe.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für schuldig, den Marggraf vorsätzlich ins Auge gestoßen zu haben, mit dem Erfolge, daß die Schwere des Auges für immer vernichtet ist, bejahten aber gleichzeitig die Frage, ob er sich im Zustande der Nothwehr befunden und zur Zurückweisung eines rechtswidrigen Angriffes über die Grenzen der Verteidigung aus Furcht oder Verärgerung hinausgegangen. Die nothwendige Folge hiervon war die Freisprechung des Angekl. durch den Gerichtshof.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 22. Mai.

Sechs Knaben, Namens Ertel, Tren, Höhn, Kamp, Schütt und Bunzel, sämtlich unter 16 Jahren, erscheinen unter der Anklage, gemeinschaftlich auf 2 Kohlenplätzen wiederholt Kohlen und an einem umschlossenen Raume dem Dattlermeister, Gehn gehörige Sonnenreifen im Werthe von 3 Thlr. 12 Sgr. gestohlen zu haben. Diese Diebstähle, deren sie geständig sind, sind objectiv als schwere anzusehen, da sie mittelst Uebersteigens von Zäunen verübt sind, sie würden also, wenn sie von unbedingt zurechnungsfähigen Personen begangen wären, zur Competenz des Schwurgerichts gehören, in Rücksicht auf das jugendliche Alter der Thäter wurde aber auf Grund des §. 43 des neuen Strafgesetzb. von diesem Charakter der Diebstähle abgesehen und die Knaben nur des einfachen Diebstahls für schuldig erklärt und Kamp, der Verfänger der Uebriegen, zu 14 Tagen, die Uebriegen zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gleichzeitig mit den Knaben waren die Handelsmann Schneider'schen Lehrlinge der Sehlerei angeklagt, weil der Mann und die Frau die gestohlenen Sonnenreifen von den Knaben für einen verhältnißmäßig sehr geringen Preis (1 1/2 Thlr.) und ohne daß sie von denselben sich eine Legitimation über ihre Berechtigung zum Verkauf hatten vorlegen lassen, gekauft haben, und hiernach angenommen wurde, daß sie wußten, daß die Reifen von einem Diebstahl herrührten. Sie wurden ebenfalls für schuldig erklärt und jeder zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Wotsdam, den 15. Mai. Unter Vorsitz des Herrn Kreisgerichtsrath Schneck kam heute eine Anklage gegen den Restaurateur Liebher, 56 Jahre alt, unbestraft, früher Soldat bei dem 1sten Garde-Regiment, wegen Anreizung von Personen des Soldatenstandes, ihren Obern nicht Gehorsam zu leisten, zur Verhandlung. Am 3. April d. J. übte der Bataillonstabsambulanz Wolkowsky vom Füsilier-Bataillon des 1sten Garde-Regiments vor dem Jägerthor, (im sogenannten Schragen) mit seinen Spielzeugen, und ließ einzelne Garnisten, welche schlecht vorbei marschirten, mehrere Male den Marsch wiederholen. Angeklagter sah dieser Uebung zu und sagte dabei: „Saut ihn doch in die Hände!“ Dies haben die Spielzeugen, welche im Dienst waren, gehört. Angeklagter giebt zu, die Worte gesagt zu haben, er will aber damit keineswegs den Wolkowsky, sondern einen gewissen Schmidt, welcher bei ihm als Miether gewohnt habe, ohne Miethz zu zahlen, heimlich die Wohnung des